

# Die wichtigsten Änderungen zum neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

## Vertragsabschluss

### Beratungs- und Dokumentationspflicht

Bisher keine Regelung

Neu geregelt in §§ 6 und 7 VVG

Versicherungsgesellschaft und Versicherungsvermittler sind künftig vor Abschluss eines Vertrages verpflichtet, die Versicherungsnehmer in einem nach Beratungsaufwand und Versicherungsprämie angemessenem Umfang zu beraten und zu informieren. Die Beratungsgespräche müssen dokumentiert werden. Bei einem Beratungsfehler entsteht eine Schadenersatzpflicht. In Ausnahmefällen räumt das neue Recht die Möglichkeit eines ausdrücklichen Verzichts des Versicherungsnehmers auf die Beratung ein. Neu ist außerdem, dass sich die Beratungspflicht über den Vertragsabschluss hinaus über die gesamte Vertragslaufzeit ausdehnt, sofern ein Beratungsbedarf ersichtlich wird.

### Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bish. ger. in §§ 16-18 und 41 VVG

Neu geregelt in § 19 VVG

Die vorvertragliche Anzeigepflicht verpflichtet den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss die Umstände anzugeben, nach denen die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich in Textform gefragt hat. Der Versicherungsnehmer ist damit vom Risiko einer Fehleinschätzung, ob gewisse Umstände für das versicherte Risiko wichtig und erheblich sind, befreit. Das Rücktrittsrecht des Versicherers beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Anzeigepflichtverletzungen. Die Rechtsfolgen aus der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht verjähren nach spätestens 10 Jahren.

### Widerrufsrecht

Bisher geregelt in § 5a VVG

Neu geregelt in §§ 8 und 9 VVG

Der Gesetzgeber räumt dem Versicherungsnehmer künftig ein zweiwöchiges Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss ein. Dieses berechtigt den Kunden (privat wie auch gewerbl.) sich ohne Angabe von Gründen von dem geschlossenen Versicherungsvertrag zu lösen. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen.

## Vertragslaufzeit

### Laufzeit von Versicherungsverträgen

Bisher geregelt in § 8 VVG

Neu geregelt in § 11 VVG

Grundsätzlich haben beide Parteien die freie Entscheidung, für welchen Zeitraum sie einen Versicherungsvertrag abschließen wollen. Neu: Der Versicherungsnehmer ist bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren berechtigt, den Versicherungsvertrag – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – zum Ablauf des dritten Jahres und eines jeden darauf folgenden Kalenderjahres, zu kündigen.

### Zahlungsverzug der Erstprämie

Bisher geregelt in § 38 VVG

Neu geregelt in § 37 VVG

Sofern der Versicherungsnehmer den Zahlungsverzug bei der Erst- oder Einmalprämie nicht zu vertreten hat, kann der Versicherer künftig nicht mehr zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur noch mit ausdrücklicher Erklärung möglich.

### Abschaffung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie

Bisher geregelt in § 40 VVG

Neu geregelt in § 39 VVG

Sollte der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahrs vorzeitig gekündigt oder durch Rücktritt beendet werden, muss der Versicherungsnehmer die Prämie künftig nur noch bis zu diesem Zeitpunkt zahlen und nicht – wie bisher – die volle Jahresprämie.

### Gefahrerhöhung

Bisher geregelt in §§ 16-29 VVG

Neu geregelt in §§ 23-27 VVG

Erhöht sich die Gefahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages, muss dies dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden. Neu: Erfolgt die Mitteilung über die Gefahrerhöhung nicht, wird das »Alles oder nichts Prinzip« aufgehoben. Hier gilt: Einfache Fahrlässigkeit führt dazu, dass die Versicherungsgesellschaft leisten muss. Grobe Fahrlässigkeit führt zu einer abgestuften Leistung in Abhängigkeit zum Verschulden des Versicherungsnehmers. Lediglich der nachweisliche Vorsatz führt dazu, dass der Versicherungsschutz verloren geht.

### Wegfall des »Alles oder Nichts-Prinzips« im Versicherungsfall

Bisher geregelt in § 6 VVG

Neu geregelt in § 28 VVG

Bisher kann ein Versicherungsnehmer, wenn er sich grob fahrlässig verhält (z. B. bewusst Sicherheitsvorschriften ignoriert, oder den Aufklärungspflichten nach dem Schadenfall nicht nachkommt) den Versicherungsschutz vollständig verlieren. Zukünftig wird der Grad des Verschuldens nach einem abgestuften Modell berücksichtigt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die volle Versicherungsleistung und bei grober Fahrlässigkeit prozentual ausgezahlt. Bei nachweislichem Vorsatz entfällt nach wie vor der Versicherungsschutz.

### Große Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Bisher geregelt in § 61 VVG

Neu geregelt in § 81 VVG

Künftig führt ein grob fahrlässig herbeigeführter Versicherungsfall nicht mehr in jedem Falle zum Verlust des Versicherungsschutzes sondern zu einer prozentualen Kürzung der Leistung – je nach Verschuldungsgrad. Auch wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, muss die Versicherungsgesellschaft in vollem Umfang leisten.

### Verjährung und Ausschlussfrist

Bisher geregelt in § 12 VVG

Neu geregelt in § 15 VVG

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wurden der allgemeinen Verjährungsfrist im Zivilrecht angeglichen (3 Jahre). Die bisherige Klageausschlussfrist von sechs Monaten wurde abgeschafft.



**Peter Hojdem :**

Dipl.-Ing.(FH)  
Versicherungsfachmann

Berliner Str. 24 ; 13189 Berlin, Tel. 030/4728031

Funk 0163/4728031 Fax 030/47301500

### **Beratungs- und Dokumentationsverzicht**

#### **Kundenwunsch**

Der Kunde .....

wünscht ausdrücklich eine .....-Versicherung vom  
Versicherungsunternehmen .....

Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet.<sup>1</sup>

#### **Hinweis**

Herr/Frau ..... ist darauf hingewiesen worden, dass sich der  
Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den  
Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen  
Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

#### **Ergänzende Mitteilungen<sup>2</sup>**

1. Der Makler ist im Vermittlerregister<sup>3</sup> eingetragen.
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite [www.vermittlerregister.de](http://www.vermittlerregister.de)<sup>4</sup> überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung ? Versicherungsbudermann e.V.,

Prof. Wolfgang Römer  
Postfach 08 06 22  
10006 Berlin

(weitere Informationen unter: [www.versicherungsbudermann.de](http://www.versicherungsbudermann.de))

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Arno Surminski  
Leipziger Str. 104  
10117 Berlin

(weitere Informationen unter : [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de))

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

(weitere Informationen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) [Stichwort: Ombudsleute])

#### **Unterschriften**

Mehrfachagent  
Peter Hojdem

Kunde